

Verordnung

über das

Naturschutzgebiet „Trockenrasenhutung Cadolzhofen“

Landkreis Ansbach

vom 20.05.1985

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27. Juli 1973 (GVBl S. 437, ber. S. 562) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874) erlässt die Regierung von Mittelfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die auf dem Lenzenberg, nördlich von Cadolzhofen, Gemeinde Windelsbach, Landkreis Ansbach, gelegene Hutung wird unter der Bezeichnung „Trockenrasenhutung Cadolzhofen“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 13,75 Hektar.

- (2) ¹Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Trockenrasenhutung Cadolzhofen“ ist es,

1. einen für den Naturraum „Frankenhöhe“ typischen und sehr gut ausgeprägten Halbtrockenrasen auf den Estherienschichten langfristig zu erhalten,
2. die vorkommenden Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensgemeinschaften zu bewahren und deren ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
3. den für den Bestand der Pflanzen- und Tiergemeinschaften notwendigen Lebensraum, insbesondere die Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu sichern.

§ 4

Verbote

- (1) ¹Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
6. zu düngen, zu entwässern oder umzubrechen,
7. außerhalb der dazu festgelegten Fläche zu pferchen,
8. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
9. Rodungen vorzunehmen,
10. Wacholder oder Gebüschgruppen zu beseitigen,
11. Bäume mit Horsten zu fällen,
12. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,

13. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
15. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
16. Sachen im Gelände zu lagern,
17. Feuer anzumachen oder zu grillen,
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 der Verordnung, frei laufen zu lassen,
3. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen zu besteigen,
4. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu machen,

5. zu zelten oder zu lagern,
6. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die Entnahme des natürlich abgerollten Keupermaterials im Bereich des Bodenaufschlusses im ortsüblichen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Ziff. 4,
2. die extensive Beweidung mit Schafen in Form der Hüteschäferi ohne Pferchen,
3. das Pferchen auf der in der Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 dieser Verordnung gesondert gekennzeichneten Fläche,
4. Betreuungsmaßnahmen der vorhandenen Gehölzbestände im Einvernehmen mit der Regierung von Mittelfranken als höherer Naturschutzbehörde,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung des zusammenhängenden Waldstücks im Süden der Fl.Nr. 180, soweit sie der Wiederherstellung standortheimischer Waldbestände dient,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung

des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Ansbach als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,

9. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayer. Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Trockenrasenhaltung Cadolzhofen“ vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
 2. Bodenbestandteile abbaut, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise verändert,
 3. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anlegt oder bestehende verändert,
 4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser entnimmt, Quellaustritte, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers verändert oder neue Gewässer anlegt,
 5. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
 6. düngt, entwässert oder umbricht,
 7. außerhalb der dazu festgelegten Fläche pfercht,
 8. Erstaufforstungen sowie sonstige Gehölzpflanzungen vornimmt,
 9. Rodungen vornimmt,
 10. Wacholder oder Gebüschgruppen beseitigt,
 11. Bäume mit Horsten fällt,

12. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen,
13. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
14. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
15. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,
16. Sachen im Gelände lagert,
17. Feuer anmacht oder grillt,
18. Bild- oder Schrifttafeln anbringt,
19. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung

1. mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt oder reitet,
2. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 6 der Verordnung, frei laufen lässt,
3. Bäume mit Nestern, Horsten oder Bruthöhlen besteigt,

4. in der Nähe der besetzten Brutstätten Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen macht,
5. zeltet oder lagert,
6. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15.06.1985 in Kraft.

Ansbach, 20.05.1985

Regierung von Mittelfranken

von M o s c h

Regierungspräsident

Schutzgebietskarten

(Anlagen 1 und 2 s. S. 65 und 66)

Anlage 1

NATURSCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Trockenrasenhutung Cadolzshofen

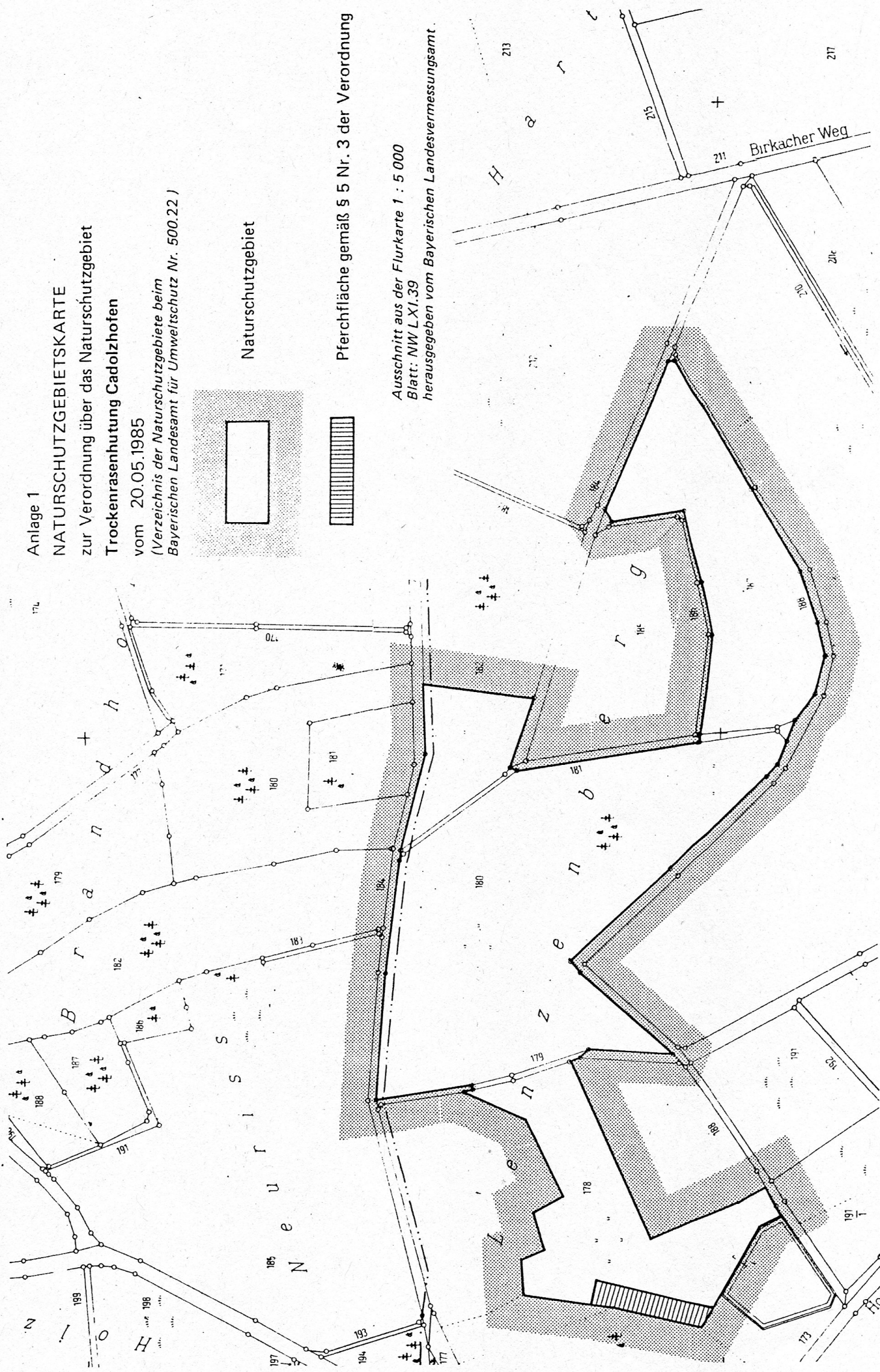
vom 20.05.1985

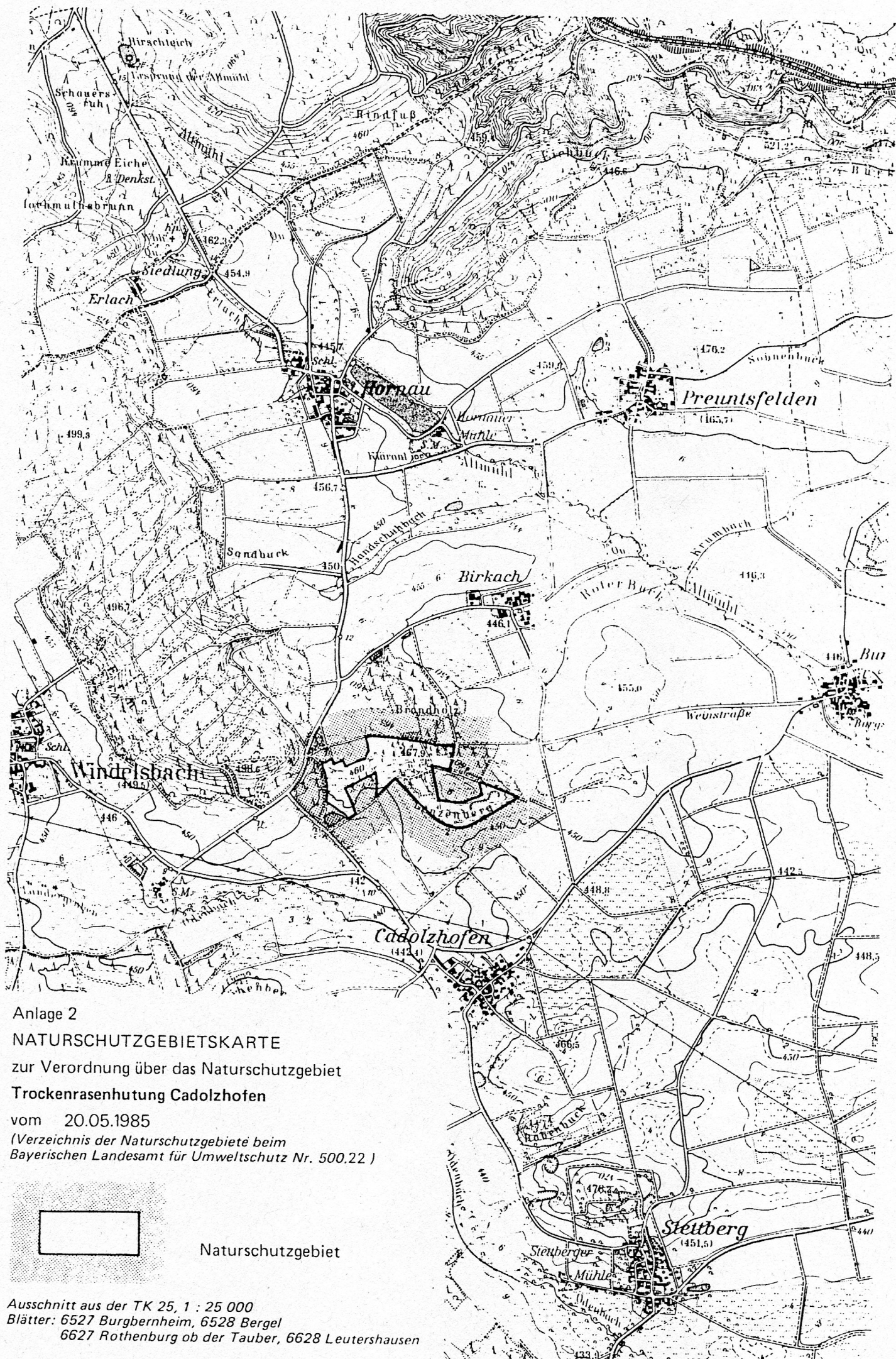
(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Bayerischen Landesamt für Umweltschutz Nr. 500.22)

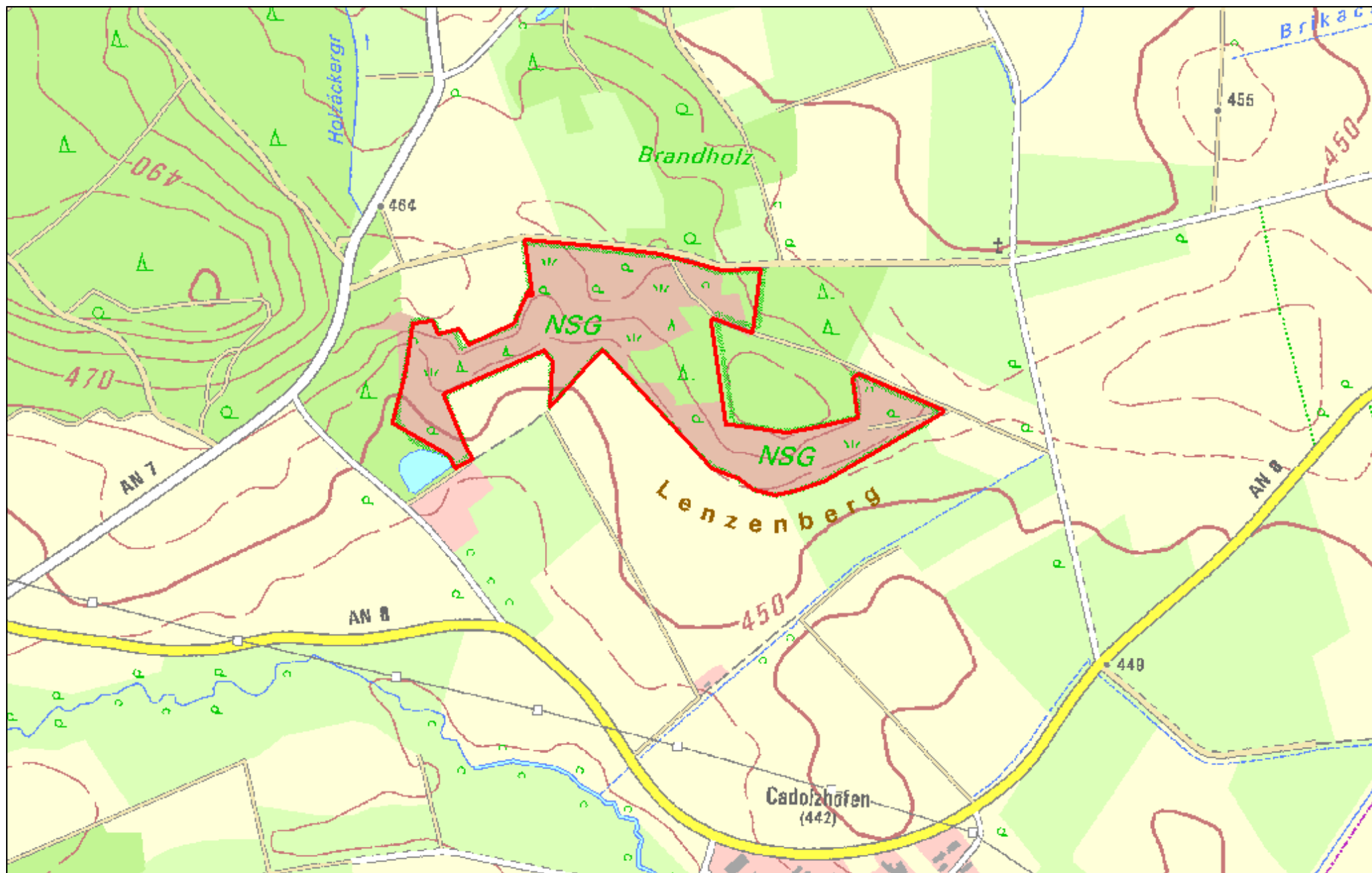
Naturschutzgebiet

Pferchfläche gemäß § 5 Nr. 3 der Verordnung

Ausschnitt aus der Flurkarte 1 : 5 000
Blatt: NW LXI.39
herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt







Rot: Grenze Naturschutzgebiet

